

N i e d e r s c h r i f t

(StR/003/2020)

über die 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 26.03.2020, 16:00 - 18:40 Uhr, Großer Saal der Heinrich-Lades-Halle

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 19. | Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen. | |
| 19.1. | Veranstaltungen März, April 2020 | OBM/029/2020
Kenntnisnahme |
| 19.2. | Fortschreibung des Lärmaktionsplanes; Bürgerbeteiligung | 31/248/2020
Kenntnisnahme |
| 19.3. | Masterplan Personalmanagement - Sachstandsbericht | 113/092/2020
Kenntnisnahme |
| 19.4. | Übertragung der Sammlung des Kunstmuseums Erlangen in das Eigentum der Stadt Erlangen | 46/054/2020
Kenntnisnahme |
| 19.5. | Gründungsversammlung Interkommunales
Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken e.V.
(IKoMBe e.V.) | VI/243/2020
Kenntnisnahme |
| 19.6. | Weberäckerweg;
Rechtliche Bedeutung einer Wasserrinne in Abgrenzung zum
Seitenstreifen und Gehweg; Stellungnahme der Verwaltung zum
Protokollvermerk zu TOP 31 der 11. Sitzung 2019 des UVPA | 614/094/2020
Kenntnisnahme |
| 20. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 21. | Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Erlangen
und Entlastung des Oberbürgermeisters | 14/253/2020
Beschluss |
| 22. | Verwendung des Jahresergebnisses 2017 der Stadt Erlangen | 20/050/2020
Beschluss |

23.	Verzicht auf Stundungszinsen wegen des Coronavirus	II/241/2020 Beschluss
24.	Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien	30/132/2020 Beschluss
25.	Förderantrag Kulturstiftung des Bundes Bibliotheken "hochdrei"	42/057/2020 Beschluss
26.	Entgeltordnung Theater Erlangen ab der Spielzeit 2020/21	44/065/2020 Beschluss
27.	Wirtschaftlichkeitsüberprüfung des Gästehausbetriebs im KuBiC Frankenhof der Stadt Erlangen	47/113/2020 Beschluss
28.	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) und Nachtragshaushalt 2020	VI/247/2020 Beschluss
29.	Ernst-Penzoldt-Mittelschule, Beschlussfassung nach DA- Bau 5.4 Vorentwurfsplanung und 5.5.3 Entwurfsplanung für die energetische Fenstersanierung	242/392/2020 Beschluss
30.	Bebauungsplan Nr. 470 der Stadt Erlangen - Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Billigungsbeschluss	611/320/2020 Beschluss
31.	Bebauungsplan Nr. E 466 der Stadt Erlangen - Noetherstraße - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Billigungsbeschluss	611/321/2020 Beschluss
31.1.	Antrag zur Klimaoffensive Erlangen; hier: Schneller Ausbau von Radabstellplätzen am Bahnhof - Antrag 106/2019 der CSU-Fraktion	613/303/2020 Beschluss
31.2.	Corona-Pandemie: Schnelle unbürokratische Hilfe für von Armut Betroffene - Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 48/2020 zum Stadtrat am 26.03.2020	048/2020/ERLI-A/013
31.3.	Liveübertragung der Stadtratssitzung - Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 49/2020 zum Stadtrat am 26.03.2020 bzw. Bitte um Eilentscheidung des OBM	049/2020/ERLI-A/014
31.4.	Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 50/2020: Verzicht auf Mieteinnahmen	050/2020/ERLI-A/015
31.5.	Appell an Einzelhandel: Öffnungszeiten nicht ausweiten, Sonntags zu! Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 51/2020 zum Stadtrat am 26.03.2020	051/2020/ERLI-A/016

- 31.6. Dringliche Fragen zum Stadtrat am 26.03.2020; hier: Probleme bei der OB-Stichwahl als Briefwahl 052/2020/CSU-A/012
32. Anfragen

TOP 19

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen.

TOP 19.1

OBM/029/2020

Veranstaltungen März, April 2020

Sachbericht:

März 2020

Fr.	27.03.	16:30 Uhr	Bunt gegen Rassismus, Rathausplatz
Fr.	27.03.	18:00 Uhr	Verleihung Rotary-Preis, Kreuz + Quer
Sa.	28.03.	09:30 Uhr	Studententag Kirchenasyl, Kreuz + Quer
Sa.	28.03.	19:00 Uhr	Stadtspielmannszug Jubiläumskonzert, Theater Franconian International School

April 2020

Mi.	01.04.	13:00 Uhr	Senioren melden sich zu Wort, Ratssaal
Do.	16.04.	11:00 Uhr	75. Jahrestag der kampflosen Übergabe Erlangens (Kriegsende in Erlangen), Kranzniederlegung Ehrenfriedhof, Grabmal Werner Lorleberg
Sa.	18.04.	17:00 Uhr	75. Jahrestag der kampflosen Übergabe Erlangens (Kriegsende in Erlangen), Gedenkveranstaltung am Gedenkstein Thalemühlstraße (vorher themenbezogene Stadtführung)
Mo.	20.04.	17:00 Uhr	Ausstellungseröffnung access ability (Barrierefreiheit & Vielfalt), Foyer Rathaus
Fr.	24.04.	19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung Gebäudebrüter, Bürgersaal Stadtbibliothek
Sa.	25.04.	20:00 Uhr	10-jähriges Jubiläum, Palliavita-Team, Redoutensaal

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 19.2

31/248/2020

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes; Bürgerbeteiligung

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen ist nach § 47d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet den Lärmaktionsplan alle fünf Jahre zu überarbeiten. Auf Grundlage von Lärmkarten, welche vom Landesamt für Umwelt (LfU) erstellt wurden und online über den Bayernatlas (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>) abgerufen werden können, wird der derzeit noch gültige Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2015 fortgeschrieben. Ein Ausschnitt ist beispielhaft angefügt.

Die Stadt Erlangen ist für die Lärmaktionsplanung an städtischen Straßen zuständig, A3, A73 und B4 sind somit nicht Teil der Fortschreibung.

Das Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und –systeme (IVAS) wurde mit der Fortschreibung beauftragt. Im Zuge dessen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Erlanger Bürger erhalten so effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung des Lärmaktionsplans mitzuwirken.

Als Hilfsmittel für die Bürgerbeteiligung wurden ein Analysebericht der aktuellen Lärmsituation und ein Fragebogen erarbeitet (vgl. Anlagen). Die Befragung soll v.a. online erfolgen. Ein Fragebogen in Papierform wird zusätzlich im Rathaus ausgelegt.

Die Dauer der Mitwirkungsphase soll 4 Wochen betragen und am 6. April 2020 beginnen.

Eingegangene Rückmeldungen der Bürger werden von Amt 31 und dem Ingenieurbüro IVAS gemeinsam erfasst, ausgewertet und für die Lärmaktionsplanung berücksichtigt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung soll auf verschiedenen Kanälen beworben werden, z.B. mittels Printmedien, Homepage der Stadt und sozialen Medien.

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Salzbrunn zum Tagesordnungspunkt erhoben. Er schlägt vor, die MzK im Fachausschuss zu behandeln, sobald die Ausschüsse wieder tagen.

Herr StR Jarosch bittet darum, die Ortsbeiräte und Stadtteilbeiräte zu beteiligen.

Herr StR Ogiermann regt an, die Befragung aufgrund der Corona-Problematik online durchzuführen oder den Zeitraum zu verlängern.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 19.3

113/092/2020

Masterplan Personalmanagement - Sachstandsbericht

Sachbericht:

Der Masterplan Personalmanagement wurde unter Priorisierung der Maßnahmen nach Handlungsfeldern im Stadtrat am 08.12.2016 (113/027/2016) beschlossen. Der Stadtrat wird seitdem jährlich über den Sachstand informiert.

Die Verwaltung hat am 03.02.2020 im Lenkungsausschuss (Mitglieder: Stadtratsfraktionen, OBM, Ref. III, GSt, PR, Amt 11) zum Sachstand berichtet.

Das Protokoll der Sitzung ist als Anlage beigefügt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 19.4

46/054/2020

Übertragung der Sammlung des Kunstmuseums Erlangen in das Eigentum der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Vertrag zwischen der Stadt Erlangen und dem Verein Kunstmuseum Erlangen e.V. vom 14. Juli 2016 ist unter Punkt I. das Prozedere der Übernahme der Sammlung des Vereins zunächst in den Besitz und anschließend in das Eigentum der Stadt Erlangen geregelt. Unter Punkt I.1 wurde als Zeitpunkt der Übertragung der 1. Juli 2018 vermerkt. Archivunterlagen, Kunst-Bibliothek und Inventar sollten übergeben werden, sobald die darin enthaltenen Fragen des Eigentums sowie Persönlichkeits- oder Urheberrechte geklärt seien. Darüber hinaus ist unter Punkt I.3 festgehalten, dass Arbeiten, die sich in Privateigentum befinden und nicht als Dauerleihgaben der Sammlung überlassen wurden, aus dem Bestand zu entfernen und den Eigentümern zurückzugeben seien.

Aufgrund der Art, des Umfangs und der Erwerbsgeschichte der Sammlung konnte die beabsichtigte, zeitlich überaus knapp bemessene Übergabe in das Eigentum der Stadt Erlangen nicht zu dem genannten Zeitpunkt stattfinden. Der Personalschlüssel des Kunstmuseums, die vordringlichere Aufgabe, ein attraktives Ausstellungsprogramm zu initiieren, und die Herausforderung, neben der Lösung infrastruktureller Probleme auch die Öffentlichkeitsarbeit

komplett neu aufzustellen, trugen dazu bei, dass sich die Bearbeitung der Sammlung immer wieder verzögerte.

Dem Kultur- und Freizeit-Ausschuss wurde in regelmäßigen Abständen (12. Juli 2017, 11. Juli 2018, 2. Oktober 2019) der Sachstand zur Inventarisierung mitgeteilt. Anfänglich ging es darum, eine notwendige elektronische Infrastruktur zu schaffen: Mit der Bereitstellung der Inventarisierungs-Software VINO konnten bereits existierende Listen in Excel, FAUST und WORD übernommen werden. Des Weiteren konnte durch die Anschaffung zahlreicher Flachablageschränke und Regalsysteme die Lagerfläche für Grafiken und Gemälde im Innendepot verdichtet werden. Für das Außenlager wurden spezielle Einbauten errichtet, damit die Lagerung dort effizienter stattfinden kann.

Im Zuge der Sortierung der Sammlung konnten nun zusammen mit dem Verein die unter dem Punkt I.3 geforderten Voraussetzungen für die Übertragung in das Eigentum der Stadt Erlangen behandelt werden: a) Welche Werke befinden sich im Eigentum des Vereins; b) Klärung der Dauerleihgaben; c) Rückgabe von Privateigentum Dritter.

Die Rückgabe von Kunstwerken, die als Depositum ins Museum gelangt waren, kann – mit dem Kenntnisstand von heute – als abgeschlossen betrachtet werden: Privateigentum Dritter wurde entweder an diese zurückgegeben oder ist, dort wo eine Kaufabsicht formuliert worden war, seitens des Vereins für die Sammlung des Kunstmuseums angekauft worden. Zuweilen wurden in diesem Zusammenhang auch Kunstwerke seitens der Künstler oder Privatpersonen in die Sammlung geschenkt.

Bestehende Dauerleihgaben bzw. befristete Dauerleihgaben von Dritten an den Verein können benannt und durch bestehende Verträge belegt werden. Darüber hinaus gibt es einige Konvolute von Künstlern, deren Verbleib als Dauerleihgabe für das Museum vorgesehen ist. Hierzu wurden mündliche Vereinbarungen ausgesprochen, die in absehbarer Zeit verschriftlich werden. Eine Recherche der Leihgaben ist über VINO möglich und kann als gesondertes Inventar elektronisch erzeugt werden.

Somit lassen sich nunmehr diejenigen Werke konkret benennen, die im Eigentum des Vereins waren und vertraglich in das Eigentum der Stadt Erlangen übergegangen sind. Über VINO lassen sich zwischenzeitlich – mit Stand März 2020 – ca. 10.000 Inventarblätter erzeugen. Dies entspricht etwas mehr als die Hälfte der in der Sammlung befindlichen Kunstwerke. Die übrigen, bislang noch nicht inventarisierten Kunstwerke sind wenigen Künstlern zuzuordnen, deren Bestand aber teilweise bis zu viertausend Objekte (zum überwiegenden Teil grafische Arbeiten) beinhaltet. Sie stammen aus kompletten Sammlungsübernahmen und bedürfen einer eigenständigen Inventarisierungsinitiative (zusätzliche Personalkapazitäten).

Unter Punkt I.4 des Vertrages war auch die Versicherung der Sammlung geregelt. Diese ist vom Verein zu tragen, bis eine vollständige Bestandsliste vorgelegt werden kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Bedeutung dieser Sammlung für die Kunstlandschaft Nordbayerns liegt sowohl in ihrer Größe als auch in ihrer Vielfalt begründet:

- Sie besitzt mit mehr als 250 Künstlerinnen und Künstlern, die in dieser Region geboren

wurden, gelebt und/oder gearbeitet haben, sowie mit weit über 20.000 Kunstwerken eine ganz besondere Stellung: Gemälde in Öl und Acryl, Handzeichnungen in Bleistift, Tusche oder Aquarell und Druckgrafik in den unterschiedlichsten technischen Ausführungen als Radierung, Lithografie oder als Holzschnitt werden durch Skulpturen und plastische Arbeiten aus unterschiedlichen Materialien vervollständigt, so dass sich ein sehr breiter kunsthistorischer Überblick herstellen lässt.

- Bereits stattgefundene Ausstellungen haben die unterschiedlichen Gattungen der Kunst vorstellen dürfen: mythologische Themen, Stillleben oder Reise- und Landschaftsdarstellungen wie auch Fotografie und plastische Kunst.
- Die Sammlung des Kunstmuseums ermöglicht einen faszinierenden Überblick über das künstlerische Schaffen einer Epoche, deren Sammlungsgebiet nach 1945 einsetzt und bis in die Gegenwart führt und somit ein bildliches Gedächtnis der vergangenen 75 Jahre ermöglicht.
- Große und für Erlangen und die Region bedeutende Namen von noch lebenden als auch teils verstorbenen Künstlerinnen und Künstlern sind in der Sammlung vertreten: Helmut Lederer, Otto Grau, Peter Bina, Franz Vornberger, Eitel Klein, Toni Burghardt, Wilhelm Kuch, Walter Förster, Michael Engelhardt, Christine Colditz, Gisela Aulfes-Däschler, Barbara Gröne-Trux, Brigitta Heyduck – um nur einige ganz wenige Namen zu nennen.
- Viele der in der Sammlung vertretenen Künstlerinnen und Künstler waren auch Lehrende an unterschiedlichen Akademien der Kunst, etwa in Nürnberg, und haben und hatten somit auch wesentlichen Einfluss auf die Ausbildung jüngerer Generationen in der Region.

- Es war ein seit über hundert Jahren gehegter Wunsch der Erlanger Bürgerschaft, für die Stadt ein eigenes Kunstmuseum mit eigenständiger Sammlung zu errichten. Vgl. hierzu den Aufsatz von Bernd Nürnberger „Kunstmuseum Erlangen. Ein Bericht über die Bestrebungen, in Erlangen ein Kunstmuseum einzurichten“, in: 100 Jahre Kunstverein Erlangen, 2004, S.156-170.

- Die Sammlung ist auf zwei Standorte im Stadtgebiet verteilt und in modernen, von der Stadt angemieteten Gebäuden untergebracht. Zur Lagerung dienen sowohl neueste Flachablageschränke für Grafik als auch Regalsysteme und Depotschiebewände für Gemälde. Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Sammlung vom Verein Freundeskreis Kunstmuseum e.V. versichert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Inventarisierung wird mit den zurzeit vorhandenen Personalressourcen fortgeführt. Eine Wertermittlung für die Kunstwerke wird durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Versicherung für die Sammlung abzuschließen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- x nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- x sind für die Versicherung nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 19.5

VI/243/2020

Gründungsversammlung Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken e.V. (IKoMBe e.V.)

Sachbericht:

Am 14.01.2020 fand die Gründungsversammlung des Vereins Interkommunales Kompensationsmanagements e.V. (IKoMBe e.V.) in Markt Erlbach statt.

Es wurden unter anderem die Satzung, die Beitragssatzung, der Wirtschaftsplan im Verein beschlossen. Die Vereinssatzung wurde dem Finanzamt Erlangen zur Prüfung vorgelegt.

Die Vereinsbeiträge sind nach der Einwohnerzahl gestaffelt. Eine Sonderregelung gibt es bei den Vereinsbeiträgen bei Kommunen über 100.000 Einwohnern und bei Kommunen die nur anteilig im Naturraum liegen.

In der Gründungsversammlung wurde der Vorstand und die kommissarische Geschäftsführung gewählt. Herr berufsmäßiger Stadtrat Josef Weber wurde einstimmig zum Schriftführer im Vorstand des Vereins und zum kommissarischen Geschäftsführer gewählt.

Der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins ist Erlangen und die Adresse des Vereins lautet:

**Interkommunales Kompensationsmanagement e.V. (IKoMBe e.V.)
Werner-von-Siemens-Str. 61
91052 Erlangen.**

Funktion	Kommune	Name
1.Vorsitzender	Markt Schwanstetten	1. Bürgermeister Pfann
Stellv. Vorsitzender	Gemeinde Hagenbüchach	1. Bürgermeister Schneider
Kassenführer	Stadt Herzogenaurach	1. Bürgermeister Dr. Hacker
Schriftführer	Stadt Erlangen	Berufsmäßiger Stadtrat Weber
Kommissarischer Geschäftsführer	Stadt Erlangen	Berufsmäßiger Stadtrat Weber

Die 1. Mitgliederversammlung ist für Frühsommer/Sommer 2020 geplant.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 19.6

614/094/2020

**Weberäckerweg;
Rechtliche Bedeutung einer Wasserrinne in Abgrenzung zum Seitenstreifen und Gehweg; Stellungnahme der Verwaltung zum Protokollvermerk zu TOP 31 der 11. Sitzung 2019 des UVPA**

Sachbericht:

Grundsätzlich kennt die Straßenverkehrsordnung zur Abgrenzung verschiedener Bereiche zur Fahrbahn nur die Fahrbahnbegrenzung (VZ 295, „weiße, durchgezogene Linie am Fahrbahnrand“) und bauliche Möglichkeiten (Bordsteinkante, Grünstreifen, Mittelstreifen).

Grundsätzlich grenzt die Bordsteinkante die Fahrbahn vom Gehweg ab. Ist am rechten Fahrbahnrand VZ 295 angebracht, wird die Fahrbahn für den Fahrverkehr abgegrenzt. Rechts der Linie befindet sich grundsätzlich der Seitenstreifen. Alternativ kann durch ein Verkehrszeichen ein Sonderweg für verschiedene Verkehrsarten ausgewiesen werden (Radweg, Fußweg, usw....).

Wasserrinnen jedoch finden in der StVO keine Erwähnung, weswegen Wasserrinnen keinerlei verkehrsrechtliche Bedeutung besitzen.

Häufig ist die Wasserrinne so angebracht, dass sich der Fahrverkehr links davon orientiert und sich dadurch ein „faktischer“ Seitenstreifen ergibt, der im rechtlichen Sinne aber nicht vorhanden ist. Dennoch ist dieser Teil der Fahrbahn zuzuordnen.

Besteht die Wasserrinne aus weißen oder glatten Steinen, wird dieser Bereich vom durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer häufig als Gehweg oder Seitenstreifen interpretiert.

Dies ist jedoch nicht der Fall, denn Pflastersteine ersetzen keine Linien. In keinem Fall wird der Bereich zum Gehweg.

Für den Fahrzeugverkehr, der dort parken möchte, ist jedoch lediglich die Frage von Relevanz, ob sich dort ein Gehweg (oder anderer Sonderweg) befindet. In diesen Fällen ist das Halten und Parken verboten.

Befindet sich dort ein Seitenstreifen oder ein Teil der Fahrbahn, müssen Fahrzeuge stets am rechten Fahrbahnrand stehen.

Seitens der Verwaltung wurde der Bereich im Weberäckerweg deshalb als Teil der Fahrbahn eingestuft.

Ein Gehweg ist hier nicht vorhanden.

Seitens der Verwaltung wird hier die Umwandlung in einen Verkehrsberuhigten Bereich empfohlen. In der Vergangenheit gab es in dem Bereich sowohl Beschwerden wegen dem Parkverhalten als auch wegen dem Schleichverkehr, der die Sieglitzhofer Straße umfährt.

Die baulichen Voraussetzungen sind weitgehend vorhanden. Lediglich Einbauten am Anfang und Ende zur Einengung der Fahrbahn sowie die Markierung von Parkflächen wären hierzu notwendig. Dies sollte sowohl zu einer Reduzierung des Schleichverkehrs als auch zu einer Ordnung des Parkraumes führen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 20

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik berichtet Folgendes aus der nichtöffentlichen Sitzung:

- Genehmigung einer Geldspende der Erlangen Arcaden GmbH & Co. KG für das Forschungscamp i.H.v. 1.000 Euro
- Genehmigung einer Geldspende des Sonderfonds für Kinder der Erlanger Bürgerstiftung i.H.v. 3.200 Euro
- Genehmigung einer Geldspende für das Erlanger Bündnis für Familien
- Genehmigung einer Geldspende des Förderkreises der Spiel- und Lernstuben e.V.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 21

14/253/2020

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters

Sachbericht:

Der Stadtrat hat am 28.04.2005 beschlossen, anstelle des bisherigen kameralen Haushaltswesens den kaufmännischen Buchungsstil – Doppik – bei der Stadt Erlangen zum 01.01.2009 einzuführen. Der Jahresabschluss 2017 ist daher der neunte doppische Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss 2017 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 20.02.2019 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 27.11.2019 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Stadtrat als Grundlage zur Beurteilung, ob der Jahresabschluss 2017 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt werden kann.

Mit der Feststellung wird das örtliche Prüfungsverfahren und damit die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 förmlich abgeschlossen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft Einverständnis besteht, die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird.

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 22

20/050/2020

Verwendung des Jahresergebnisses 2017 der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ausgangslage

In der heutigen Sitzung hat der Stadtrat das Jahresergebnis 2017 der Stadt Erlangen mit einem Überschuss von 21,389 Mio. EUR (Überschuss Stadt-Kernhaushalt 21,347 Mio. EUR, Überschuss nicht rechtsfähige Stiftungen 0,042 Mio. EUR) festgestellt. Auf die Vorlage 14/253/2020 wird verwiesen.

Auch wenn § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik vorgibt, einen Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Defizits benötigt wird, zwingend der Ergebnismücklage oder der

Allgemeinen Rücklage zuzuführen und somit der Stadtrat bei seinem Votum keine Wahlmöglichkeit hat, empfiehlt der BKPV auch unter diesen Umständen eine ausdrückliche Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.

Die Bilanzen der nicht rechtsfähigen Stiftungen sind in der Bilanz der Stadt Erlangen im Treuhandkapital enthalten.

Die ausgewiesenen Jahresergebnisse 2017 der Stiftungen sind, sofern Mittelverwendungsrückstellungen zu bilden waren, die Jahresergebnisse nach Bildung der Mittelverwendungsrückstellungen.

Bei der Auguste-Killinger`schen Waisenstiftung beträgt die Zuführung an die freie Rücklage (Kapitalerhaltungsrücklage) 5.003,66 EUR, davon entfallen 3.702,62 EUR auf das Jahr 2017 und 1.301,04 EUR auf das Jahr 2016 (Nachholung wegen eines Fehlbetrages im Jahr 2016); hinzu kommt ein in der Bilanz auszuweisender Ergebnisvortrag von 5,23 EUR. Somit errechnet sich ein Gesamtbetrag von 5.008,89 EUR.

Ein Betrag von 2.371,88 EUR wird auf den Ausgleich der Fehlbeträge 2014 (-684,33 EUR), 2015 (-754,99 EUR) und 2016 (-932,56 EUR) verwendet.

Bei der Marianne-Seltner-Stiftung werden die nicht ausgeschütteten Erträge einer Zweckrücklage zugeführt. Die Mittel der Zweckrücklage werden alle 6 Jahre zur Förderung der naiven Kunst entnommen.

Bei der Ilse-Kosmol-Stiftung handelt es sich um eine Verbrauchsstiftung. Ein Kapitalerhalt ist nicht erforderlich.

2. Ergebnis/Wirkung

Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus 2016 von 10,189 Mio. EUR weist die Ergebnisrücklage für den Kernhaushalt einen Stand von 11,158 Mio. EUR aus.

3. Ressourcen

Der vorgeschlagene Beschluss führt zu einem Ausweis von 11,158 Mio. EUR in der Ergebnisrücklage des Kernhaushalts. Dies geschieht durch eine Buchung innerhalb der Bilanzposition „Eigenkapital“ – wobei der Verlustvortrag von 10,189 Mio. EUR mit dem Jahresergebnis von 21,347 Mio. EUR verrechnet wird -, hat aber keinen Einfluss auf die anderen Ressourcen der Stadt oder die Aktiva und Passiva der städtischen Bilanz.

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 23

II/241/2020

Verzicht auf Stundungszinsen wegen des Coronavirus

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie bietet Unternehmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus diverse Unterstützungsmaßnahmen an.

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können als eine Maßnahme Steuerzahlungen gestundet werden. Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen verzichtet analog zu der unter Ziffer 1 beschriebenen Unterstützungsmaßnahme bei der Stundung von Gemeindesteuern und darüber hinaus bei sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Coronavirus auf die üblichen Stundungszinsen. Diese Regelung gilt für Stundungen bis 31.12.2020 und unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung. Die Geschäftsordnung des Stadtrates, wonach dem Stadtrat gemäß § 3 Nr. 5 die Beschlussfassung über Stundungen von größerer finanzieller Bedeutung (in einer Höhe über 300.000,- Euro) und dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss gemäß § 12 Nr. 2 die Stundung von Forderungen soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, obliegt, findet somit bei zinslosen Stundungen von Gemeindesteuern infolge der Auswirkungen des Coronavirus bis zum 31.12.2020 keine Anwendung. Gleiches gilt für die Vollzugsbestimmungen zum Haushalt 2020.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stundung wird auf Antrag gewährt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen verzichtet bei der Stundung von Gemeindesteuern und sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Coronavirus auf die üblichen Stundungszinsen.

Diese Regelung gilt für Stundungen bis 31.12.2020 und unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 27 gegen 0

TOP 24

30/132/2020

Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Wirkung zum 2. September 2018 ist die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19, in Kraft getreten. Sie löst damit die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2016 (AIIMBI. S. 2190), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 7. Dezember 2016 (AIIMBI. S. 2190), ab.

In der IMBek sind verbindliche Vergabegrundsätze nach § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik enthalten, die bei kommunalen Vergaben zu beachten sind. Dies macht eine Änderung der Vergaberichtlinien (VR) erforderlich. Es werden hierbei nicht nur die zwingenden Vorgaben berücksichtigt, sondern auch zweckmäßige Empfehlungen des Staatsministeriums umgesetzt. Hierdurch soll die städtische Vergabepaxis auf die aktuellen Anforderungen des Vergabewesens eingestellt und die rechtssichere Abwicklung von Beschaffungsvorgängen gewährleistet werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Entwurf wurde mit dem Revisionsamt, der Fachstelle für nachhaltige Beschaffung und den Dienststellen, die im Wesentlichen die öffentlichen Aufträge der Stadt Erlangen vergeben, abgestimmt.

Auf folgende elementare Punkte ist hinzuweisen:

- **Neue Regelungssystematik**

Um eine kontinuierliche Aktualität und Konformität der VR mit den für die Stadt Erlangen verbindlichen staatlichen Vergabegrundsätzen zu erreichen, wurde eine dynamische Verweisung auf die jeweils aktuell gültige Fassung der IMBek implementiert. Darüber hinaus enthalten die VR „nur“ noch Klarstellungen, Hinweise und städtische Besonderheiten sowie die Umsetzung einiger Empfehlungen.

Hierdurch werden redaktionelle sowie inhaltliche Widersprüche zwischen städtischen Vergaberichtlinien und der IMBek auch bei zukünftigen Änderungen vermieden. Es entfallen die andernfalls notwendigen Änderungsvorarbeiten, der Pflegebedarf wird minimiert und die VR befinden sich jederzeit auf dem aktuellen rechtlichen Stand. Die schlanke Gestaltung sorgt für eine bessere Übersichtlichkeit und vermeidet Wiederholungen.

- **Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

Die Einführung der UVgO wird in Nr. 4.1 der IMBek zur Vermeidung rechtlicher Risiken empfohlen. Andere bayerische Kommunen haben die UVgO bereits eingeführt. Für die Stadt Erlangen wird die Einführung seitens der Verwaltung befürwortet.

Die UVgO gleicht von Systematik und Aufbau her der im Oberschwellenbereich geltenden Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Bei sämtlichen Vergaben würden also gleichförmige Regelwerke angewandt und es könnte die Rechtsprechung aus dem Oberschwellenbereich einfacher auf den Unterschwellenbereich übertragen werden. Zudem bietet die UVgO umfassendere und konkretere Regelungen als die regelungsarme VOL/A und stellt nach Ansicht der Verwaltung die aktuellen Anforderungen an ein rechtskonformes Verfahren besser und anwenderfreundlicher dar als die VOL/A aus dem Jahr 2009. Dass bereits Bund und viele Länder diese Regelungen anwenden, spricht ebenfalls für die Vorzüge der UVgO. Ein interkommunaler Erfahrungs- und Erkenntnisaustausch in Anwendungsfragen wäre möglich.

- **Faire Beschaffung durch die Beachtung von sozialen, innovativen und umweltbezogenen Kriterien**

In der neuen Fassung der VR wird erstmals ausdrücklich auf die Möglichkeiten einer Nachhaltigen Beschaffung und die Art und Weise ihrer Umsetzung im Rahmen eines Beschaffungsvorgangs hingewiesen.

In der IMBek finden sich hierzu in Ziffer 1.8 ebenfalls Ausführungen zur Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien. Aufgrund der Brisanz und Wichtigkeit des Themas „Nachhaltige Beschaffung“ hält die Verwaltung einen ausdrücklichen Hinweis aber für notwendig und zielführend.

In einer zu den Vergaberichtlinien ergänzend geplanten Handreichung des Rechtsamts soll die Thematik noch eingehender und umfassender behandelt werden. Hierdurch soll den Anforderungen und der Komplexität einer rechtskonformen nachhaltigen Beschaffung in angemessener Weise und in der erforderlichen Tiefe Rechnung getragen werden. Den Fachbereichen soll ein Handlungsleitfaden an die Hand gegeben werden, um eine möglichst weitreichende Integration der Nachhaltigkeitskriterien in die Beschaffungspraxis der Stadt zu verwirklichen und auf Dauer zu gewährleisten.

- **Dienstleistungskonzession**

Im Oberschwellenbereich wird die Dienstleistungskonzession in der Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV) geregelt. Im Unterschwellenbereich gibt es zum Verfahren der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen keine ausdrücklichen Regelungen. Auch die IMBek enthält hierzu keine Aussagen. Bisher gab es auch in den VR keine Vorgaben hierzu.

Die allgemeinen Vergabegrundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und des Wettbewerbs sind aber auch in diesem Fall zu beachten. Um die Einhaltung dieser Grundsätze zu gewährleisten, wurde in Ziffer III der städtischen Vergaberichtlinien die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens vorgegeben. Vorteil ist, dass für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens in der IMBek sowie in der UVgO feste Regeln bestehen und damit eine Vereinheitlichung der Vergabep Praxis in der Verwaltung und eine höhere Rechtssicherheit erreicht wird.

- **Elektronische Dokumentation – e-Vergabe**

Im Oberschwellenbereich ist die elektronische Kommunikation seit 18. Oktober 2018 verpflichtend. Für den Unterschwellenbereich besteht eine derartige Verpflichtung nicht. Eine

solche gibt auch die IMBek nicht vor. In Ziffer 4.2 der IMBek wird die Einführung der elektronischen Kommunikation unterhalb der Schwellenwerte jedoch ausdrücklich empfohlen.

Im Rahmen der zu beschließenden VR wird die Einführung der elektronischen Kommunikation für alle Vergabeverfahren, die in die Zuständigkeit der künftigen Zentralen Vergabestelle fallen, zum Stichtag des 01.04.2020 vorgegeben. Bis zu einem Netto-Auftragswert von 50.000,00 EUR sind schriftliche Angebote stets zuzulassen. Bis zu einem Netto-Auftragswert von 10.000,00 EUR sind auch ab Inbetriebnahme der Zentralen Vergabestelle weiterhin die Dienststellen selbst verantwortlich. Insoweit dürfen sie frei über die Art der Kommunikation entscheiden.

Gerade für kleinere (Handwerks-)Unternehmen und bei geringfügigeren Maßnahmen im Bauunterhalt oder Klärwerksbetrieb kann eine rein elektronische Kommunikation ab 10.000,00 EUR wegen ihrer technischen Anforderungen abschreckend wirken. Die Auftragswerte liegen aber auch bei kleineren Bauunterhaltsmaßnahmen/Ersatzbeschaffungen bspw. im Klärwerk (Pumpen) schnell bei über 10.000,00 EUR, so dass sich auch kleinere Unternehmen mit der eVergabe auseinandersetzen müssten. Der Rückgang oder das Ausbleiben von Angeboten mit entsprechenden negativen Folgen für Unterhaltungsmaßnahmen ist daher zu befürchten. Die Angebotssituation ist zudem aktuell bereits schwierig, da die Handwerksbetriebe ausgelastet sind. Dem soll dadurch entgegengewirkt werden, dass bis zu einem Netto-Auftragswert von 50.000,00 EUR eine schriftliche Angebotsabgabe stets zuzulassen ist.

- **Interkommunale Vergaben**

Auch nach Auflösung der EKV eG bleibt mit der Regelung in Ziffer V Nr. 10 der VR die interkommunale Beschaffung weiterhin möglich.

- **Bevorzugte Bieter**

Es besteht nun die Möglichkeit die Teilnahme am Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist, vorzubehalten. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 30 % der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind.

- **Vergabe von freiberuflichen Leistungen**

Die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) gibt in Ziffer 1.11 Regelungen zur Vergabe freiberuflicher Leistungen vor, darunter insbesondere Vorgaben und Verfahrenserleichterungen für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen, deren Honorare verbindlich in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt sind. Seit der Entscheidung des EuGHs vom 04.07.2019 (AZ: C-377/17) zur Europarechtswidrigkeit der in der HOAI vorgegebenen Höchst- und Mindestsätze können diese Regelungen jedoch nicht mehr angewandt werden. Um die Einhaltung der notwendigen vergaberechtlichen Anforderungen zu gewährleisten, wurden in Abstimmung mit den hiervon im Besonderen betroffenen Dienststellen Verfahrensvorgaben konzipiert und festgelegt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

X ja, positiv*

Haushaltsmittel

X werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Vergaberichtlinien werden gemäß anliegendem Entwurf vom 04.03.2020 (**Anlage**) neu gefasst.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 26 gegen 1

TOP 25

42/057/2020

Förderantrag Kulturstiftung des Bundes Bibliotheken "hochdrei"

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Arbeitsprogramm der Stadtbibliothek für 2020 (4) wird ein neues Medienkonzept in Kooperation mit dem Medienzentrum angekündigt. Dazu heißt es im Arbeitsprogramm: „Ferner ist geplant, einen Förderantrag bei der Kulturstiftung des Bundes („hochdrei – Stadtbibliotheken verändern“) zu stellen. Die Förderquote beträgt 90:10 bei einem Mindestprojektvolumen von 50.000 Euro.“ Die maximale Förderung von 200.000 Euro soll mit dem Projektantrag vollständig ausgeschöpft werden.

In Abstimmung mit der Kulturstiftung des Bundes hat die Stadtbibliothek in Kooperation mit dem Medienzentrum einen Projektantrag „make: Kultur!“ vorbereitet, der über einen Zeitraum von zwei Jahren ein vielfältiges Workshop-Angebot für Kinder- und Jugendliche entwickelt. Unterstützer sind der Comic-Salon, das figuren.theater.festival, das Institut F.A.T.I.M.A., die Jugendkunstschule, der Stadtjugendring und das Theater. Das Gesamtprojektvolumen beträgt ca. 220.000 Euro. Davon sollen 200.000 Euro durch Fördermittel gedeckt werden.

Vorsorglich beantragt die Stadtbibliothek, im Falle einer erfolgreichen Antragstellung, Eigenmittel in Höhe von insgesamt 20.000 Euro für den Projektzeitraum Mai 2020 bis April 2022. Der Zuschussbedarf für das Gesamtprojekt könnte sich ggf. reduzieren, wenn Eigenanteile der beteiligten Ämter (42, 44, 47, 471 etc.) vom Fördergeber anerkannt werden.

Das Projekt „make: Kultur!“ befähigt die Bibliothek, kulturelle Bildungsangebote partizipativ, bedarfsgerecht, medienpädagogisch fundiert, technologisch zeitgemäß sowie zukunftsorientiert auszubauen und damit Heranwachsende in ihrer ästhetisch-kulturellen und ethischen Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Als innovativer Bildungs-, Kultur(festival)- und Wirtschaftsstandort bietet Erlangen ideale Voraussetzungen für die kooperative Entwicklung innovativer Veranstaltungsformate im digitalen Zeitalter, die auch über den Förderzeitraum hinaus Bestand und Geltung haben.

Die Workshops werden medienpädagogisch begleitet und aufbereitet mit dem Ziel, die erworbene "maker experience" zu sichern, zu dokumentieren und mit anderen Bibliotheken, Schulen, Lese- und Kulturförder-Institutionen zu teilen.

Der Netzwerk- und Community-Gedanke leistet einen wichtigen Beitrag zur "civic education" (Lernen für Demokratie und Zivilgesellschaft), der nicht nur die Bibliothek, sondern auch die Kultur und Stadtgesellschaft in Erlangen nachhaltig verändert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorhandenen Ressourcen im Bereich der digitalen kulturellen Bildung werden durch die Vernetzung gebündelt und zielgerichtet weiterentwickelt. Im Rahmen von insgesamt zehn Modulen, für die entweder die Bibliothek oder einer der Unterstützer-Akteure verantwortlich zeichnet, wird ein spielerisch-experimenteller Umgang mit digitalen Medientechnologien erprobt und eingeübt. Die Workshops sind so konzipiert, dass die Teilnehmer*innen von "usern" zu "makern" und von "Konsumenten" von Inhalten zu souveränen, selbstbestimmten "prosumern" werden, die gemeinsam Comics, Escape Games, Hörspiele, animierte Kurzfilme u.a. produzieren oder mit Apps musizieren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für die Projektkoordination und medienpädagogische Betreuung wird eine 2/3 Projektstelle beantragt. Die Kosten für Leitung, Organisation, Durchführung (Honorare, Entgelte), Reise- und Aufenthaltskosten, Veranstaltungs- und Produktionskosten, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit etc. werden zu 90% von der Kulturstiftung des Bundes gefördert.

Die einzelnen Teilprojekte von „make: Kultur!“ sind (mit Arbeitstiteln):

- 42 „make: Digital Citizen!“ Umgang mit Desinformationen und Meinungsmanipulation im Netz
- 42 „make: Digitales Erzählen!“ Leseförderung mit digitalen Mitteln
- 42 „make: Escape Game!“ Entwicklung und Umsetzung eines Escape Games
- 42 „make: Hörspiel!“ Entwicklung und Umsetzung eines Hörspiels
- 42 „make: Musizieren mit Apps!“
- 44 „Make: Media & Me!“ Klassenzimmer-Stückentwicklung zum Thema Faktenchecks, Fake-News und rechte Influencer*innen
- 471 „make: Comics digital!“ Im Zusammenhang mit dem Internationalen Comic-Salon Erlangen 2020s
- 471 „make: Figurentheater digital!“ Im Zusammenhang mit dem internationalen figures.theater.festival Erlangen 2021
- Jugendkunstschule „make: Augmented Reality!“ Anregung kreativer Prozesse zum Erwerb von

Medienkompetenz durch Eigenproduktion

- Stadtjugendring „make: Erschließung religiöser Räume durch Virtual Reality!“

Die Durchführung der einzelnen Teilprojekte obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen in Absprache mit dem Leiter der Stadtbibliothek (Dr. Adrian La Salvia) und dem Projektkoordinator (N.N.). Für die einzelnen Workshops wurden Modulbeschreibungen sowie ein Zeit-Maßnahmeplan für den Projektzeitraum Mai 2020 bis April 2022 erarbeitet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- X nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 120.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 80.000	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 200.000	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Eigenmittel in Höhe von 10% der Fördermittel	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

X sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel bei erfolgreicher Antragstellung (Kulturstiftung des Bundes) zu den Haushalten 2021 und 2022 anzumelden bzw. für fehlende Gelder im laufenden Jahr eine Mittelbereitstellung zu beantragen (der Eigenmittelteil wird voraussichtlich bei 20.000€ liegen)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 27 gegen 0

TOP 26

44/065/2020

Entgeltordnung Theater Erlangen ab der Spielzeit 2020/21

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Vorgaben der Entgeltordnungen aus den Jahren 2006, 2011 und 2015 wurden hinsichtlich der Übersichtlichkeit zusammengefasst. Ihre Überarbeitung dient der Vereinheitlichung und Praktikabilität im operativen Geschäft. Ziel ist es allen Beteiligten einen transparenten Überblick über die Arbeit bzw. Entgelte des Theater Erlangen zu geben.

Eine Kenntlichmachung der aktualisierten Passagen in Anlehnung an die letztmaligen Entgeltordnungen, die z.T. auch nicht digital vorliegen, ist hinsichtlich der Zusammenführung nicht zielführend.

Als Anlagen zu dieser Vorlage wurde aus diesem Grund:

- Die Entgeltordnung Theater Erlangen ab der Spielzeit 2020/21 novelliert
- Die Preise aus der Spielzeit 2019/2020 in der Vorlage „Entgelte Theater Erlangen in der Spielzeit 2019/20“ zum direkten Vergleich beigelegt

Des Weiteren erfolgte die letzte Anhebung der Entgelte im Jahr 2015. Eine Novellierung ist erforderlich, um den sich verändernden Kriterien der Sozial- und Familienverträglichkeit sowie der kulturellen Teilhabe Rechnung zu tragen ohne den Aufwandsdeckungsgrad des Theater Erlangen in der bestehenden Form zu verändern.

Die Entgelte des Theater Erlangen wurden hierzu mit den Kulturangeboten der Region, als auch mit anderen Theatern in Deutschland verglichen und entsprechend angepasst.

Durch die Entgelterhöhungen werden (auf Grundlage der Auslastung und Produktionen der Spielzeit 2018/19) voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von zirka 10.000 € erzielt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Neuerungen der Entgeltordnung beziehen sich v.a. Dingen auf:

- eine leichte Erhöhung in den Kategorien 1 und 2 und andererseits Reduzierung der Entgelte in den Kategorien 3 und 4, um den Besucher*innen der Stadt Erlangen einen niederschweligen Zugang zu ermöglichen bzw. die Attraktivität der Angebote noch weiter zu erhöhen. Ansatz hierfür ist der Normalpreis der Kategorie 1 in Höhe von 29,00 €, der laut Marktrecherche zum derzeitigen Stand nicht überschritten werden sollte.
- der Premierenpreis entspricht zukünftig dem Normalpreis
- der Preis für die Joker-Vorstellung wurde um einen Euro angehoben
- die Normalpreise des Weihnachtsmärchens für das Markgrafentheater wurden im Gros erhöht (Kat. 1-3), die Ermäßigungen im Gros gesenkt (Kat. 1, 2 und 4)
- der Normalpreise für die Garage wurden um einen Euro erhöht, die Ermäßigungen wie auch die Schulklassen- und Spielclub-Produktionen beibehalten
- für Zusatzveranstaltungen (Z1-5) wurden Entgelte zwischen 6,00 € und 16,00 € im Normalpreis und 3,00 € und 8,00 € ermäßigt eingeführt, um unterschiedlichen Formaten Rechnung zu tragen
- die An- und Abreisepauschale der Klassenzimmerstücke außerhalb des Stadtgebiets Erlangen wurden neu definiert
- der Personenkreis der ermäßigten Eintrittspreise erweitert sich um alle Inhaber*innen des ErlangenPass. Ausschließlich Inhaber*innen des ErlangenPass sind berechtigt, eine doppelte Ermäßigung in Anspruch zu nehmen.
- die Begleitpersonen für Menschen mit Behinderung ab 50% GdB und dem Merkzeichen „B“ im Behindertenausweis erhalten in Ausübung ihrer Begleitungstätigkeit einen kostenfreien Sitzplatz für alle Veranstaltungsorte des Theater Erlangen
- Mitglieder der hauseigenen Spielclubs, Kulturfüchse sowie Statisten*innen und andere dem Theater aktiv Verbundene sind berechtigt Steuerkarten (7,00 € für das Markgrafentheater und 5,00 € für die Garage) bzw. Freikarten zu beziehen, sofern dies vertraglich geregelt bzw. Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit ist
- Merchandisingartikel wie z.B. give-aways, Taschen, Kalender, T-Shirts, etc. deren Produktion bereits aus dem Budget des Theater Erlangen finanziert wurde, können aus betriebswirtschaftlichen und logistischen Gründen, im Rahmen von Werbemaßnahme oder als unverkäufliche Restbestände nach Rücksprache mit der Intendanz bzw. Verwaltungsleitung vergünstigt, verlost oder verschenkt werden
- für Werbemaßnahmen kann das Theater pro Jahr max. 80 Freikarten verlosen
- die Zeitungs-Abo-Card „ZAC“ wurde als Werbekooperation mit aufgenommen. Sie ermöglicht

Rabatte bis zu 25% für ausgewiesene Veranstaltungen

Das Revisionsamt wurde in die vielschichtigen Prozesse der Novellierung der Entgeltordnung des Theater Erlangen ab der Spielzeit 2020/21 mit einbezogen. Eine Version dieser Entgeltordnung liegt dem Revisionsamt vor.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Siehe Punkt 1. und 2.

Des Weiteren: Veröffentlichung im Spielzeithaft und auf der Homepage.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 10.000 €	bei Sachkonto: 432105
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Kultur- und Freizeitausschuss begutachtet und der Stadtrat beschließt die Novellierung der Entgeltordnung des Theater Erlangen ab der Spielzeit 2020/21.

Den Änderungen und Ergänzungen der bisher gültigen Entgeltordnungen aus den Jahren 2006, 2011 und 2015 wird zugestimmt.

Das Theater wird beauftragt die Entgeltordnung ab der Spielzeit 2020/21 umzusetzen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 26 gegen 1

TOP 27

47/113/2020

Wirtschaftlichkeitsüberprüfung des Gästehausbetriebs im KuBiC Frankenhof der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1.1 Zielstellung

Im zukünftigen Kultur- und Bildungscampus (KuBiC) der Stadt Erlangen soll es neben einem breiten kulturellen Angebot auch einen Gastronomie- und Gästehausbetrieb geben. Dabei steht bereits fest, dass der Gastronomiebetrieb an einen externen Betreiber vergeben wird. Für die Organisation und den Betrieb des Gästehauses kommen hingegen unterschiedliche potentiell-mögliche Betriebsvarianten in Frage.

Um die Vor- und Nachteile der möglichen Betriebsvarianten für den Gästehausbetrieb zu erfassen und einen systematischen Vergleich der unterschiedlichen Betreibermodelle durchzuführen, hat das Kulturamt der Stadt Erlangen die Beratungsfirma gfa public mit der Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung beauftragt. Die Wirtschaftlichkeitsüberprüfung des Gästehausbetriebs zielt dabei auf die Identifikation des besten Betreibermodells für den Gästehausbetrieb ab. Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt, dem Amt für Soziokultur und dem Personal- und Organisationsamt eine Nutzwert-Kosten-Analyse durchgeführt. Die Nutzwert-Kosten-Analyse ermöglicht dabei eine differenzierte, kriteriengeleitete Bewertung der Nutzen- und Kostenseite für jede potentiell-mögliche Betriebsvariante.

1.2 Methodische Herangehensweise

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung galt es, potentiell-mögliche Betriebsvarianten sowohl hinsichtlich der Kostenseite als auch der Nutzenseite zu untersuchen. Dazu wurden zunächst vier mögliche Betreibermodelle identifiziert, die für das Gästehaus in Frage kommen.

Nach Identifikation der Betreibermodelle wurde für jede Betriebsvariante eine Kostenanalyse einerseits und eine Nutzwertanalyse andererseits durchgeführt. Als Ergebnis liegt für jedes Modell eine modellspezifische Beurteilung der Kosten- und Nutzenseite vor, anhand derer eine Rangfolgenbildung für das kostengünstigste, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignetste Modell einerseits und eine Rangfolgenbildung für das unter Nutzensgesichtspunkten geeignetste Modell andererseits vorgenommen werden kann. Die abschließende Identifikation des besten Betreibermodells lässt sich schließlich anhand der gemittelten Rangfolge ermitteln, die sich als Mittelwert aus den beiden Rangfolgen (Kosten- und Nutzenrangfolge) ergibt.

1.3 Varianten für Gästehausbetrieb (mögliche Betreibermodelle)

Für den Gästehausbetrieb im KuBiC kommen vier unterschiedliche Betreibermodelle in Frage, wobei zwischen zwei internen und zwei externen Betriebsvarianten unterschieden wird. Wie bereits unter 1.2 Methodische Herangehensweise geschildert, unterschieden sich die Modelle anhand drei unterschiedlicher Dimensionen: (1.) Betrieb durch die Stadt (intern) vs. Betrieb durch externen Betreiber (extern); (2.) Grad der Mitbestimmung (3.) Grad der Nutzung von Fremdleistungen.

Betriebsvariante A (Extern 1)

Variante A betrachtet den Gästehausbetrieb bei Vergabe an einen externen Betreiber bei niedriger bis keiner Möglichkeit zur Mitbestimmung und Einflussnahme auf die konkrete Ausgestaltung des Betriebs durch die Stadt Erlangen. Dem externen Betreiber wird lediglich die Auflage gemacht, dass der Beherbergungsbetrieb im Sinne eines „Gästehauses statt eines Hotels“ zu erfolgen hat. Zudem werden der Stadt Erlangen Buchungsvorrechte auf 25 % der Zimmerkapazitäten eingeräumt, die diese z.B. für die Einbuchung von Seminarteilnehmenden des KuBiC nutzen kann.

Die Preisgestaltung der Zimmer kann sich also an marktüblichen Bedingungen unter Berücksichtigung der spezifischen Zimmerausstattung (einfacher Standard)¹ orientieren und die Umsetzung unter klassischen, betriebswirtschaftlichen Prämissen erfolgen.

Betriebsvariante B (Extern 2)

Variante B betrachtet den Gästehausbetrieb bei Vergabe an einen externen Betreiber bei hinreichender Möglichkeit zur Mitbestimmung und Einflussnahme auf die konkrete Ausgestaltung des Betriebs durch die Stadt Erlangen. Dabei erfolgt der Betrieb analog zu Variante A ebenfalls unter der Bedingung eines „Gästehaus- statt Hotelbetriebs“ sowie der Einräumung von Buchungsvorrechten auf 25 % der Zimmerkapazitäten für die Stadt Erlangen. Zudem werden zusätzliche Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Einflussnahme durch die Stadt berücksichtigt. Dies betrifft einen Einfluss auf die Preisgestaltung, sodass die

¹ Die Preise für die unterschiedlichen Zimmer in der Variante A basieren auf marktüblichen Bedingungen. Eine Marktanalyse am Standort Erlangen unter Berücksichtigung von Benchmarks durch Zarges von Freyberg Hotel Consulting GmbH ergab folgende Preise pro Nacht, jeweils in brutto und exklusive Frühstück: 35,00 € pro Person im 2-Bett-Zimmer mit Dusche + WC (Doppelbelegung); 45,00 € pro Person im 2-Bett-Zimmer mit Dusche + WC (Einzelbelegung); 40,00 € pro Person im Einzelzimmer mit Dusche + WC; 30,00 € pro Person im Stockbett-Zimmer (Doppelbelegung) und 40,00 € pro Person im Stockbett-Zimmer (Einzelbelegung).

Zimmerpreise² leicht unter Marktbedingungen liegen (identische Zimmerpreise wie bei Varianten C und D). Darüber hinaus sieht Variante B inklusive Beschäftigung bei der Durchführung des Gästehausbetriebs vor und veranschlagt demzufolge einen höheren Personalbedarf für die anfallenden Reinigungstätigkeiten.

Betriebsvariante C (Intern 1)

Variante C betrachtet den Gästehausbetrieb bei interner Abwicklung durch die Stadt Erlangen bei ausgeprägter Nutzung von externen Dienstleistungen im Bereich Reinigung, Wäscheservice sowie dem Leasing von Zimmer- und IT-Ausstattung. Die Prämisse für den Betrieb lautet dabei, dass sämtliche Dienstleistungen rund um den Gästehausbetrieb, die extern abgewickelt werden können, auch an externe Dienstleister vergeben werden. Die Ausstattung des Gästehauses erfolgt auf Basis von Leasing der Zimmerausstattung in Schlaf- und Badezimmern sowie dem Leasing von IT-Zubehör. Dabei werden branchenübliche, monatliche Leasing-Raten in der entsprechenden Zimmerkategorie (einfacher Standard) veranschlagt.

Betriebsvariante D (Intern 2)

Variante D betrachtet den Gästehausbetrieb bei interner Abwicklung durch die Stadt Erlangen und der Nutzung stadtinterner Dienstleistungen im Bereich Reinigung und Hausverwaltung durch das GME. Sämtliche Dienstleistungen rund um den Gästehausbetrieb, die stadtintern abgewickelt werden können, werden in dieser Variante in der Stadt belassen. Lediglich in Bezug auf die Reinigung der Hotelwäsche (sog. Wäscheservice) wird eine Nutzung eines externen Anbieters einkalkuliert³. Die Ausstattung des Gästehauses erfolgt auf Basis klassischer Investitionen in Einrichtungsgegenstände für Bade- und Schlafzimmer zulasten des städtischen Haushalts. Entsprechende Abschreibungen gemäß AfA-Tabelle des Bundesfinanzministeriums sind berücksichtigt.

1.4 Kostenanalyse

Bei der Analyse der Kostenseite erfolgte die Identifikation sämtlicher Parameter auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, die bei dem Betrieb eines Gästehauses zu berücksichtigen sind. Sämtliche Parameter auf der Ein- und Ausgabenseite wurden für die vier unterschiedlichen Modelle über einen Fünf-Jahres-Zeitraum betrachtet und in sieben unterschiedlichen Dimensionen strukturiert.

Die einzelnen Kostenparameter gliedern sich dabei in folgende fünf Kostendimensionen (Details finden sich in der Anlage Folie 11): (1.) Personallvollkosten, (2.) Sachkosten, (3.) Betriebskosten, (4.) Kosten für Fremdleistungen, (5.) Gemeinkosten. Zusätzlich wurden in einer weiteren Kategorie (6.) Abschreibungen berücksichtigt⁴. Auf der (7.) Einnahmenseite wurden die sich aus der Vermietung von Zimmern ergebenden Einnahmen unter Berücksichtigung von zwei „Anlaufjahren“ mit geringfügig niedrigerer Auslastung aufgeführt. Inflationsbedingte, jährliche Teuerungsraten wurden ebenso berücksichtigt wie die Steigerung der Betriebskosten und die tarifvertraglich-bedingten Erhöhungen der Personallvollkosten.

² Die angenommenen Preise für die unterschiedlichen Zimmer in den Varianten B, C, D sind identisch, Preise pro Nacht jeweils in brutto und exklusive Frühstück: 35,00 € pro Person im 2-Bett-Zimmer mit Dusche + WC (Doppelbelegung); 40,00 € pro Person im 2-Bett-Zimmer mit Dusche + WC (Einzelbelegung); 35,00 € pro Person im Einzelzimmer mit Dusche + WC; 30,00 € pro Person im Stockbett-Zimmer (Doppelbelegung) und 35,00 € pro Person im Stockbett-Zimmer (Einzelbelegung).

³ Das entspricht der gängigen Praxis in der Stadt Erlangen.

⁴ Absetzung für Abnutzung (AfA) gemäß Tabelle für den Wirtschaftszweig Gastgewerbe des Bundesministeriums der Finanzen;

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/AfA-Tabelle_Gastgewerbe.html

Für jede Betriebsvariante wurden spezifische Annahmen innerhalb der sieben Dimensionen getroffen und somit konkrete Werte auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ermittelt, die eine Betrachtung des Gesamtergebnisses über einen Fünf-Jahres-Zeitraum ermöglichen. Den einzelnen Annahmen lagen dabei Daten und Informationen aus einer Reihe von unterschiedlichen Quellen zugrunde. So wurden vorliegende Daten, Statistiken und Erfahrungswerte aus dem früheren Frankenhof verwendet, wie z.B. die Kosten für den Wäscheservice oder die jährliche Auslastung der Zimmerkapazitäten. Es wurden zweitens die gängigen Kostenparameter der Stadt Erlangen zugrunde gelegt, bspw. bei der Ermittlung der durchschnittlichen Personalkosten. Darüber hinaus wurden Daten und branchenübliche Vergleichswerte aus dem bayerischen Beherbergungsmarkt verwendet, wie z.B. des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands (DEHOGA). Um die Güte der Annahmen zu erhöhen und die Reliabilität und Validität der Schätzungen zu verbessern, wurde zudem eine Validierung und Plausibilisierung in unterschiedlichen Fachämtern der Stadt Erlangen vorgenommen. Dies umfasste eine Beteiligung des Personal- und Organisationsamts, des Amts für Gebäudemanagements (GME), dem Revisionsamt sowie der Kämmerei der Stadt Erlangen. Zusätzlich wurden in einem weiteren Schritt Experten aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe zur Plausibilisierung sämtlicher Annahmen hinzugezogen und bei der Ermittlung der maximal leistbaren Pacht (idealtypische Pachteinahmen) für die Betriebsvarianten A und B eingebunden⁵.

Im Ergebnis liegt für jede Variante eine differenzierte Ermittlung der Einnahmen- und Ausgabenseite vor, die eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Gästehausbetriebs über fünf Jahre ermöglicht. Die nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Kostenanalyse für die vier verschiedenen Betreibermodelle.

	A: Extern 1	B: Extern 2	C: Intern 1	D: Intern 2
Kostenart	Normaler Betrieb ohne Einfluss	Betrieb bei Einfluss auf Preis und Inklusion	Eigenregie inkl. Fremdleistung	Hohes Maß an Eigenregie
Personalkosten			-707.733 €	-1.344.256 €
Sachkosten	Ermittlung der Kostenstruktur anhand von branchenüblichen Kostenparametern und Benchmarkvergleichen im bayerischen Beherbergungsmarkt.	Ermittlung der Kostenstruktur anhand von branchenüblichen Kostenparametern und Benchmarkvergleichen im bayerischen Beherbergungsmarkt.	-62.249 €	-206.329 €
Betriebskosten			-202.056 €	-202.056 €
Fremdleistungen			-668.829 €	-102.604 €
Gemeinkosten			-132.785 €	-132.785 €
Abschreibungen			+10.000 €	+75.750 €

⁵ Die Plausibilisierung und Pachtwertermittlung erfolgte auf Basis von Benchmarkdaten des Unternehmens Zarges von Freyberg Hotel Consulting GmbH. Die idealtypische Pacht orientiert sich an den zu erwartenden Umsätzen in Verbindung mit dem Ausstattungsniveau der Zimmer.

Einnahmen			+1.475.385 €	+1.475.385 €
Gesamtergebnis	+ 350.291 €	+ 205.874 €	- 288.267 €	- 436.895 €
Rang	1	2	3	4
Idealtypische Pachteinnahmen	162.000 €	121.500 €	Keine Pachteinnahmen, da interner Betrieb.	Keine Pachteinnahmen, da interner Betrieb.

1.5 Nutzwertanalyse

Bei der Analyse der Nutzenseite wurden die nicht-monetären Beurteilungsdimensionen der unterschiedlichen Betriebsvarianten durch ein qualitatives Bewertungsverfahren bearbeitet, der sogenannten Nutzwertanalyse.⁶

Der Nutzwert der unterschiedlichen Modelle wird demzufolge als subjektiver Wert im Sinne der Eignung zur Bedürfnisbefriedigung operationalisiert, wobei diejenige Alternative mit dem höchsten Gesamtnutzwert am besten die Vorstellungen und Ziele der Entscheidungsträger widerspiegelt. Dies bedeutet auf die vorliegende Fragestellung übertragen, dass die Variante mit dem höchsten Gesamtnutzwert (dem Ergebnis aus der Summe der einzelnen Kriterien) das unter Nutzensgesichtspunkten geeignetste Betreibermodell repräsentiert.

Um diesen Gesamtnutzwert zu ermitteln, wird in einem ersten Schritt die Gesamtheit der Kriterien, die einen Nutzen repräsentieren, identifiziert. Wichtig ist dabei, dass alle relevanten Kriterien hinreichend erschöpfend erfasst (d. h. möglichst vollständig) sind und die einzelnen Kriterien untereinander möglichst trennscharf sind (d. h. so wenig Überschneidungen zwischen den Kriterien wie möglich existieren). In einem weiteren Schritt werden die einzelnen Kriterien sodann übergeordneten Nutzendimensionen zugeordnet.

Die fünf verschiedenen, relevanten Nutzendimensionen sind (1.) Arbeitsorganisation, (2.) Organisatorische Stabilität, (3.) Mitgestaltungsmöglichkeiten, (4.) Gesellschaftliche Verantwortung und (5.) Nutzerperspektive. Details zur Kriterienauswahl und -zuordnung zu den übergeordneten Kriteriendimensionen sind im Anhang auf Folie 19 nachzulesen.

Innerhalb dieser Dimensionen werden die einzelnen Kriterien zunächst auf einer 3-stufigen Skala gemäß deren relativer Bedeutung gewichtet (Skala 1-3, wobei „1“ für niedrige, „2“ für mittlere und „3“ für hohe Bedeutungen gilt).

Nach der Gewichtung eines jeden Nutzenkriteriums erfolgt in einem nachfolgenden Schritt die Bewertung jeder Betriebsvariante anhand der unterschiedlichen Kriterien in den fünf Dimensionen auf einer 10-stufigen Skala (Skala 1-10, wobei eine „1“ bedeutet, dass die Variante in dem jeweiligen Kriterium den niedrigsten möglichen Nutzen aufweist, während eine „10“ den höchsten möglichen Nutzen der Variante in Bezug auf das Kriterium ausdrückt).

Die Ermittlung des Gesamtnutzwerts erfolgt auf Basis der Summenbildung der einzelnen Kriterien und ermöglicht abschließend analog zum Vorgehen in der Kostenanalyse eine Rangfolgenbildung der vier Betriebsvarianten.

⁶ Bundesministerium des Inneren / Bundesverwaltungsamt (Hrsg.) – Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen (2018); online abrufbar unter https://www.orghandbuch.de/OHB/DE/ohb_pdf.pdf?_blob=publicationFile&v=28

Die nachfolgende Tabelle bildet das Ergebnis der Nutzwertanalyse auf den unterschiedlichen Kriteriendimensionen für die vier Betriebsvarianten ab:

	A: Extern 1	B: Extern 2	C: Intern 1	D: Intern 2
Kriterien- dimensionen	Normaler Betrieb ohne Einfluss	Betrieb bei Einfluss auf Preis und Inklusion	Eigenregie inkl. Fremdleistung	Hohes Maß an Eigenregie
Arbeitsorganisation	10	29	41	44
Organisatorische Stabilität	46	42	43	37
Mitgestaltungsmögli- chkeiten	14	33	80	80
Gesellschaftliche Verantwortung	61	88	26	19
Nutzerperspektive	18	16	16	16
Gesamtnutzwert	149	208	206	196
Rang	4	1	2	3

1.6 Darstellung des Gesamtergebnisses durch gemittelte Rangfolgenbildung

Um im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung des Gästehausbetriebs im KuBiC zu einer abschließenden Einschätzung zu kommen und die unter Kosten- und Nutzenaspekten geeignetste Betriebsvariante zu identifizieren, gilt es, die Ergebnisse der Kosten- und Nutzwertanalyse zusammenzuführen. Dazu wird die im Rahmen der Kostenanalyse ermittelte Rangfolge der Betreibermodelle und die im Rahmen der Nutzwertanalyse ermittelte Rangfolge gleichberechtigt zu jeweils 50 % in die Beurteilung mit einbezogen und für jedes der vier unterschiedlichen Varianten berechnet. Numerisch kann dies anhand der gemittelten Rangfolge aus Nutzwert (N) und Kosten (K) errechnet werden, wobei das jeweilige Betriebsmodell umso geeigneter ist, desto niedriger der Wert der gemittelten Rangfolge ausfällt:

Das Gesamtergebnis der Nutzwert-Kosten-Analyse lässt sich anhand der nachfolgenden Tabelle ablesen:

	A: Extern 1	B: Extern 2	C: Intern 1	D: Intern 2
--	-------------	-------------	-------------	-------------

	Normaler Betrieb ohne Einfluss	Betrieb bei Einfluss auf Preis und	Eigenregie inkl. Fremdleistung	Hohes Maß an Eigenregie
Gesamtnutzwert	149	208	206	196
Rangfolge Nutzen	4	1	2	3
Kosten	+ 350,291 €	+ 205,874 €	- 288,267 €	- 436,895 €
Rangfolge Kosten	1	2	3	4
Gemittelte Rangfolge	2,5	1,5	2,5	3,5

Wie sich anhand der gemittelten Rangfolge ablesen lässt, kann die Betriebsvariante B (Extern 2) mit einer gemittelten Rangfolge von 1,5 unter Berücksichtigung von Kosten- und Nutzensgesichtspunkten als das geeignetste Betreibermodell identifiziert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß dem ermittelten Ergebnis wird der Gästehausbetrieb gemeinsam mit der Gastronomie im KuBiC Frankenhof an einen externen Pächter vergeben. Voraussetzung für die Vergabe ist die Bereitschaft des Pächters, eng mit der Stadt Erlangen in Fragen der Steuerung des Gästehauses zusammenzuarbeiten und Menschen mit Behinderung zu beschäftigen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im weiteren Prozess der Erstellung einer Aufbau- und Ablauforganisation für das zukünftige Bürger-Kulturbüro wird die Entscheidung über die Vergabe des Gästehauses an einen externen Betreiber als Schnittstelle zu bedenken sein. Zum Wohle aller sollten mögliche Reibungspunkte vorab definiert und bearbeitet werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem Verwaltungsvorschlag, das Gästehaus im KuBiC Frankenhof nach Betriebsvariante B (Extern 2) zu betreiben, wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu gegebenem Zeitpunkt einen Pächter für das Gästehaus und die Gastronomie im KuBiC zu suchen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 26 gegen 1

TOP 28

VI/247/2020

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) und Nachtragshaushalt 2020

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit den Beschlüssen am 24.10.2019 (Vorlage VI/215/2019) und am 20.02.2020 (Vorlage 613/300/2020) wurden die Vertreter der Stadt Erlangen ermächtigt, im Grundvertragsausschuss des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg den Beschlüssen zur Tariffortschreibung 2020 / VGN-Innovationspaket sowie zum 365 Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler zuzustimmen.

Für die weiteren Schritte zur Umsetzung der Projekte bedarf es nun einer Anpassung der Verbandssatzung des Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) sowie eines Nachtragshaushaltes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Vertreter des ZVGN, dessen Geschäftsführung derzeit von der Stadt Nürnberg übernommen wird, hat hierzu einen „Vertrag über die Abwicklung der Finanzierung des innovativen VGN-Maßnahmenpakets 2020 bis 2024“ erstellt. Im AK ÖPNV der Landkreise am 23.01.2020 (d.h. einem Gremium der Aufgabenträger ÖPNV) kam man aber nicht zuletzt wegen der ungeklärten umsatzsteuerrechtlichen Fragen überein, nicht den Vertragsweg zu beschreiten, sondern den Weg über eine Änderung der ZVGN-Verbandssatzung zu wählen. Dieser geänderte Satzungsentwurf liegt als Anlage 1 bei.

Bei der Abwicklung der Verbandswirtschaft ergeben sich gegenüber dem Haushaltsplan 2020 des ZVGN insbesondere durch die Umsetzung des VGN-Innovationspakets und die zum 01.09.2020 geplante Einführung des 365 Euro-Tickets VGN erhebliche Abweichungen. Dies betrifft den Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen hat der ZVGN eine Nachtragshaushaltssatzung mit dem dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan zu erlassen. (Anlage 2). Diese wird der Verbandsversammlung ebenfalls am 2. April 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Vertreter für die Stadt Erlangen in der Verbandsversammlung des ZVGN am 02. April 2020 wird ermächtigt, für die Änderung der Satzung und die Nachtragshaushaltssatzung zu stimmen.

Die finanziellen Auswirkungen für den Anteil der Stadt Erlangen sind bereits mit entsprechenden einzelnen Gremienbeschlüssen gedeckt. Der Nachtragshaushalt wird als Anlage zur Kenntnis gegeben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der notwendigen Änderung der Satzung des ZVGN (Anlage 1) und der Nachtragshaushaltssatzung mit dem dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan (Anlagen 2a – 2e) wird zugestimmt.

Der Vertreter für die Stadt Erlangen in der Verbandsversammlung des ZVGN am 02. April 2020 wird ermächtigt, für die Änderung der Satzung und die Nachtragshaushaltssatzung mit dem dazugehörigen Nachtragshaushaltsplan zu stimmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 27 gegen 0

TOP 29

242/392/2020

**Ernst-Penzoldt-Mittelschule, Beschlussfassung nach DA- Bau 5.4
Vorentwurfsplanung und 5.5.3 Entwurfsplanung für die energetische
Fenstersanierung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die bestehenden Fenster sind in ihrer Substanz verbraucht und zum größten Teil nicht mehr funktionsfähig. Die bauzeitlichen energetischen Vorgaben an die vorhandenen Fenster sind aktuell völlig unzureichend.

Mit dem Fensteraustausch werden die gesetzlichen Vorgaben der EnEV unterschritten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im gesamten Schulgebäude werden sämtlich bauzeitlichen Fenster ausgetauscht. Rahmenprofile und Verglasung (3- Scheiben-Isolierverglasung) der neuen Fenster unterschreiten die aktuellen Werte der geltenden Energieeinsparverordnung.

Die Arbeiten erfolgen in mehreren Abschnitten. Ab November 2020 soll mit dem ersten Bauabschnitt begonnen werden. In Abstimmung mit der Schule sind bisher 21 Teilbauabschnitte geplant, um den Auslagerungsaufwand möglichst gering zu halten. Auf diese Weise ist es für die Dauer der Maßnahme lediglich erforderlich, dass für ca. drei Schulklassen der Unterricht jeweils bis zu zwei Wochen in Containern stattfindet. Der Abschluss der Maßnahme ist für Februar 2022 vorgesehen.

Im Zuge des Fensteraustausches werden zudem der außenliegende Sonnenschutz (Raffstoreanlagen) und die Verdunkelungsanlagen in den Fachräumen der Schule erneuert.

Baukosten:

KGR 300 Baukonstruktionen	2.694.700,00 €
KGR 400 Technische Anlagen	169.200,00 €
KGR 500 Freianlagen	26.000,00 €
KGR 600 Containeranlage	133.051,00 €

KGR 700 Nebenkosten	410.800,00 €
Summe netto	3.433.751,00 €
<u>MwSt.</u>	<u>652.412,69 €</u>
Summe brutto	4.086.163,69 €
gerundet	4.100.000,00 €

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10 % ermittelt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Projektleitung durch Amt 24/GME, Sachgebiet Bauunterhalt

Termine:

Baubeginn Nov. 2020 (geplant)

Fertigstellung: Feb. 2022 (geplant)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Durch den Einbau von Fensterprofilen mit mindestens zwei Dichtungsebenen und drei-Scheiben- Verglasungen wird der aktuell geforderte Wärmdurchgangskoeffizient nach Energieeinsparverordnung für Fenster um ca. 18 % unterschritten. Der Transmissionswärmeverlust durch die Fenster wird gegenüber dem heutigen Stand deutlich reduziert.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	4.100.000 €	bei Sachkonto: 521112
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt

- 650.000 € sind vorhanden im GME- Budget 2019 und 2020 auf Kst 920461/KTr 21210010/Sk 521112
- 3.450.000 € sind nicht vorhanden. Diese Mittel werden in den Jahren 2021 und 2022 im GME-Budget veranschlagt

Fragen der Bezuschussung:

Die vorgesehene Unterhaltsmaßnahme der Fenstersanierung stehen keine Drittmittel zur Verfügung.

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

- nicht veranlasst
- veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

19.02.20 gez. Auernhammer

.....
Datum, Unterschrift

Ergebnis/Beschluss:

Der vorliegenden Vor- bzw. Entwurfsplanung mit Kostenberechnung für die energetische Fenstersanierung der Ernst-Penzoldt-Mittelschule in Spardorf wird zugestimmt. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

Die fehlenden Haushaltsmittel sollen für das GME-Budget als Sondermaßnahme der Folgejahre beantragt werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 27 gegen 0

TOP 30

611/320/2020

**Bebauungsplan Nr. 470 der Stadt Erlangen - Geh- und Radweg Bruck-Frauenaarach
- mit integriertem Grünordnungsplan;
hier: Billigungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Bauabschnitt 1 (West-Ost Abschnitt):

Aufgrund der Schleusenerneuerung in Kriegenbrunn und der damit verbundenen Sperrung des vorhandenen Geh- und Radweges über den Rhein-Main-Donau-Kanal ab voraussichtlich 2020/21 ist der Bauabschnitt 1 inzwischen als Umleitungsstrecke mit neu befahrbarer Rampe zur Regnitzbrücke schon ausgebaut worden. Vor dem Bau war diese Verbindung zwischen Frauenaarach und Bruck nördlich des Bahndammes in Ost-West Richtung jedoch größtenteils nur provisorisch befestigt und die Querung der Flutbrücke über die Regnitz nur mit einer Treppe und Schieberampe möglich.

Bauabschnitt 2 (Nord-Süd Abschnitt):

Im Jahr 2007 musste die vorhandene Holzbrücke über die Mittlere Aurach aus Sicherheitsgründen abgebaut werden. Eine Erneuerung war aus Gründen des Natur- und Artenschutzes dort nicht mehr möglich. Seitdem kann der Talgrund zwischen dem Bahndamm und dem Herzogenaaracher Damm in Nord-Süd-Richtung nicht mehr durchgängig gequert werden. In einer zweiten Phase soll daher diese fehlende Nord-Süd-Verbindung mit einer neuen Aurachbrücke wiederhergestellt werden, welche zurzeit aus Grunderwerbsgründen nicht realisiert werden kann. Zusätzlich wird dadurch der Lückenschluss im Radwegenetz des Regnitztales weiter vorangetrieben.

Weiter dient das Bebauungsplanverfahren dazu, den umweltrechtlichen Eingriff definiert festzustellen und die schon im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Vorentwurfes abgestimmten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend festzusetzen.

b) Geltungsbereich

Der dem Aufstellungsbereich zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde um Teilflächen entlang der neu befahrbaren Rampe zur Regnitzbrücke im Bauabschnitt 1 reduziert und um Flächen im Süden sowie der Flussquerung des Bauabschnittes 2 angepasst, da diese aufgrund der konkretisierten Planung nicht weiter, bzw. zusätzlich benötigt wurden. Weiterhin wurde der Geltungsbereich um die Flächen der erforderlichen Ausgleichsflächen südlich der Mittleren Aurach erweitert.

Der neue Geltungsbereich des Bauungsplanes wurde insgesamt um Flächen mit einer Größe von 0,93 ha erweitert und besteht aus den Flächen der Bauabschnitte 1 und 2 sowie der Ausgleichsflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 2,09 ha, im Einzelnen sind dies:

Bauabschnitt 1:

Der Teil-Geltungsbereich umfasst hier die Grundstücke und Teilflächen von den Flst.Nrn. 214/2, 238/5, 238/6, 239/7, 241, 242, 260, 266/2, 266/10, 266/11, 266/12, 266/13, 266/14, 1606 der - Gemarkung Eltersdorf - sowie die Flst.Nr. 764, 737/6, 788/3, 796/2, 796/3 der - Gemarkung Bruck - und hat eine Fläche von 0,25 ha.

Bauabschnitt 2:

Der Teil-Geltungsbereich umfasst hier die Grundstücke und Teilflächen von den Flst.Nrn. 161, 160/1, 167/4, 167/5, 167/6, 167/8, 488, 500, 501, 502, 522, 530, 535 der - Gemarkung Frauenaurach - sowie die Flst.Nr. 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 259, 260, 297/2 der - Gemarkung Eltersdorf - und hat eine Fläche von 0,81 ha.

Ausgleichsflächen:

Der Teil-Geltungsbereich umfasst hier die Grundstücke und Teilflächen von den Flst.Nrn. 1614, 1623 und 1624 der - Gemarkung Eltersdorf - und hat eine Fläche von 1,03 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 sind die vorgesehenen Trassen prinzipiell als überörtlicher Hauptradweg dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP somit nicht entgegen. Ein separates Änderungsverfahren des FNP ist nicht erforderlich - die leicht abweichende Radwegtrasse (Bauabschnitt 2) wird bei einer künftigen Neuaufstellung des FNP entsprechend angepasst.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 470 der Stadt Erlangen – Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach – mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

- Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 13.03.2018 beschlossen, im Regnitzgrund zwischen dem Herzogenauracher Damm und dem Bahndamm den Bebauungsplan Nr. 470 – Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach – mit integriertem Grünordnungsplan nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 02.09.2019 bis einschließlich 27.09.2019 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es haben keine Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 02.09.2019 bis 27.09.2019 stattgefunden. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu geringen Änderungen oder Ergänzungen der Planung geführt.

Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der **Anlage 4** entnommen werden.

b) Städtebauliche Ziele

Die Schaffung neuer, attraktiver und sicherer Wegeverbindungen für Erlanger Bürger und Freizeitsuchende im Naherholungsgebiet Regnitzgrund fernab der Autostraßen.

c) Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Zusammenfassung Umweltbericht

Das Planungsgebiet besitzt nur eine geringe bis mittlere Wertigkeit für die zu betrachtenden Schutzgüter.

Im Bereich des geplanten Radwegs sind bis auf die Auswirkungen durch die Versiegelung und dem damit verbundenen Verlust an Grünland und Ackerflächen keine weiteren Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Störung der Tier- und Pflanzenwelt ist als gering zu bewerten, da die Nutzung nur auf den 3,00 m breiten Fuß- und Radweg beschränkt ist und die Flächen zum Teil schon dem Fuß-, Rad- und landwirtschaftlichem Verkehr dienen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich durch die Realisierung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insgesamt wird sich die Erholungsfunktion im Plangebiet und über das Plangebiet hinaus wesentlich verbessern.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: bei IPNr.: 541.821

- BA I (lt. Rechnungsstand) ca. 1.400.000 €

- BA II (lt. Kostenberechnung ca. 605.000 €
Ing.-Büro v. 31.08.2017)

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:
Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € bei PINr.: 541.821 ES/EDB
in noch zu beziffernder Höhe:

- Kostenbeteiligung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

- evtl. Förderung nach FAG

Weitere Ressourcen:

- Planungsmittel B-Plan:
€ 25.000 bei IPNR.: 541.821

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

sind für den BA II im Investitionsprogramm zum HH 2020
derzeit bei IPNr. 541.821 wie folgt vorgesehen:

2021 500.000 €

2022 100.000 €

Aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung wird eine Anpassung zum HH 2021 erforderlich.

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 470 der Stadt Erlangen - Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach - mit integriertem Grünordnungsplan wird insgesamt um ca. 0,93 ha erweitert. Neu hinzu kommen Teilbereiche der Flurstücke 1614, 1623 und 1624 der Gemarkung Eltersdorf für die Flächen der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Verkleinert wurde der Geltungsbereich im Bauabschnitt 1 durch einen Teilbereich des Flurstücks 737 der Gemarkung Bruck sowie Teilbereiche der Flurstücke 266/2 und 1606 der Gemarkung Eltersdorf. Im Bauabschnitt 2 werden Teilbereiche des Flurstücke 250, 259 der Gemarkung Eltersdorf und Teilbereiche der Flurstücke 160/1, 488, 500, 530 und 535 der Gemarkung Frauenaurach angepasst, neu hinzu kommen Teilbereiche der Flurstücke 251, 253 und 254 der Gemarkung Eltersdorf. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt nun 2,09 ha.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 470 der Stadt Erlangen – Geh- und Radweg Bruck-Frauenaurach – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 17.03.2020 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 27 gegen 0

TOP 31

611/321/2020

**Bebauungsplan Nr. E 466 der Stadt Erlangen
- Noetherstraße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Billigungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das am südlichen Ortsrand von Bruck gelegene Grundstück, das bis dato für Gartenzwecke genutzt wurde, soll im Hinblick auf die Schaffung von Wohnraum bzw. Deckung des in Erlangen vorhandenen Bedarfs nach Wohneigentum in Wohnbaugebiet umgewandelt werden. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und die bauplanungsrechtliche Grundlage für das von der Deutschen Reihenhaus AG geplante Vorhaben zu schaffen, wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 1058/21 der Gemarkung Bruck und Fl.-Nr. 1154/2 der Gemarkung Eltersdorf (Anlage 1). Die Fläche beträgt ca. 0,8 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlagen

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan 2003 ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ und teilweise als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP entgegen. Der FNP wird im Wege der Berichtigung gemäß §§13 b, 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 466 der Stadt Erlangen – Noetherstraße – mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Aufstellung und Verfahrenswechsel

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 15.11.2016 beschlossen, für das Gebiet nördlich des Herbstwiesenwegs, östlich des Emmy-Noether Gymnasiums und südlich der Noetherstraße den Bebauungsplan Nr. E 466 – Noetherstraße – nach den Vorschriften des BauGB aufzustellen.

In der Sitzung vom 19.11.2019 hat der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen den Verfahrenswechsel zum beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen. Gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 und § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten

Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Die Eingriffsregelung findet gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB keine Anwendung.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Form stattgefunden, dass vom 15.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017 Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme gegeben wurde. Es haben etwa 12 Personen die Informationsmöglichkeit wahrgenommen.

Am 30.05.2017 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der etwa 50 Personen teilnahmen.

Die vorgebrachten Äußerungen bezogen sich überwiegend auf folgende Punkte:

Entwässerung	Dass anfallende Oberflächenwasser ist im Plangebiet zu versickern. Die Menge des einzuleitenden Abwassers sowie das Erfordernis etwaiger Rückhaltungseinrichtungen wird vom Entwässerungsbetrieb (EBE) vorgegeben.
Private Stellplätze	Die Noetherstraße ist als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche von jedermann nutzbar. Der ruhende Verkehr stellt eine übliche Nutzung dar. Die mögliche Anzahl der privaten Stellplätze im Bebauungsplanentwurf entspricht den Vorgaben der Erlanger Stellplatzsatzung. Außerdem werden zwei zusätzliche Stellplätze im Plangebiet bereitgestellt.
Verkehrssituation	Entsprechend der Auswertung der Zählgerätszählung in der Eythstraße aus dem Jahr 2011 liegt die 24-h-Verkehrsbelastung auf beiden Spuren bei insgesamt 855 Kfz. Durch das Vorhaben wird die Verkehrsbelastung nicht signifikant erhöht. Der Herbstwiesenweg ist ein öffentlicher Feld- und Wirtschaftsweg. Der Ausbau ist nicht geplant. Eine Verbindung zum Plangebiet erfolgt nur über Fuß- und Radwege.
Spielplatz	Der Spielplatz ist privat. Über den städtebaulichen Vertrag wird er zum Zweck der öffentlichen Nutzung der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Es werden neun Bäume erhalten. Für die entfallenden Bäume muss der Vorhabenträger Ersatzpflanzungen vornehmen (nach derzeitigem Planungsstand 16 Bäume).
Freiraum /Bäume	Blockheizkraftwerke (BHKW) nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in Erlangen bereits an anderen Stellen eingerichtet. Ihr Vorteil gegenüber des herkömmlichen Mischbetriebs aus lokaler Heizung und zentraler Stromversorgung durch ein Kraftwerk liegt darin, dass die Abwärme, die bei der Stromerzeugung anfällt, genutzt werden kann und dank der kurzen Wege die

Technische
Erschließung/
Technikzentrale

transportbedingten Energieverluste minimiert werden. Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Weitere Fragen von Bürgern bezogen sich auf die Erschließung, das Bebauungskonzept, der Dauer der Bauzeit und zur Nahversorgung.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. E 466 haben 2 Bürgerinnen und Bürger schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft.

Durch Wechsel des Verfahrens zum beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB entfällt die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, zudem ist kein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 15.05.2017 bis 23.06.2017 stattgefunden. Die vorgebrachten Äußerungen haben zu Änderungen der Planung geführt (siehe Anlage 2), sofern sie nicht durch die Besonderheiten des § 13 b BauGB außer Betracht bleiben können.

b) Städtebauliche Ziele

Nutzungskonzept

Planerisches Ziel ist eine ortsbildverträgliche Erweiterung des Siedlungsgebietes im Bereich Noetherstraße. Die Bebauung orientiert sich an den Strukturen der vorhandenen nördlich benachbarten Wohnbebauung, welche durch zweigeschossige Reihenhausergruppen geprägt ist. Es ist eine Bebauung mit 23 zweigeschossigen Reihenhäusern und ausgebautem Satteldach vorgesehen.

Geförderter Wohnraum

Es wird derzeit eine Bebauung mit insgesamt 23 förderfähigen Reihenhäusern vorgesehen, so dass der Beschluss vom 27.11.2014 (Vorlagenummer 611/019/2014) greift. Dieser sieht vor, dass bei neuen Wohngebieten ein Anteil von 25 % für geförderte Eigenheime (Doppelhaushälften und Reihenhäuser) gesichert werden muss, wenn das Baugebiet mindestens 16 Doppelhaushälften und/oder Reihenhäuser umfasst. Im städtebaulichen Vertrag verpflichtet sich die Vorhabenträgerin sechs Wohneinheiten für den geförderten Eigenheimbau zu sichern.

Schallimmissionsschutz

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die durch die Schallemissionen der BAB A 3, A 73 und der DB-Strecke Nürnberg-Bamberg hervorgerufenen Grenzwertüberschreitungen bewältigt werden. Eine attraktive Ortsrandeingrünung zum Landschaftsraum ist erforderlich.

Verkehr

Die äußere Erschließung des Baugebietes erfolgt über die Noetherstraße. Die innere Erschließung wird über öffentliche und private Verkehrsflächen in Form eines verkehrsberuhigten Bereichs geregelt. Zum Herbstwiesenweg sind Wegeverbindungen für den Fuß- und Radverkehr vorgesehen, um eine direkte Nord-Süd-Verbindung von der Noetherstraße zu schaffen.

Energie und Klimaschutz

Zur Reduzierung der CO₂ –Emissionen und Senkung des Energieverbrauchs werden die geplanten Gebäude als Niedrigenergiehäuser mit KfW-Standard 55 gebaut. Darüber hinaus erfolgt die Nahwärmeversorgung über ein Blockheizkraftwerk, das sich im Nordosten des Plangebietes in der sogenannten Technikzentrale befindet. Im Hinblick auf Energieeffizienz und Klimaschutz ist diese Form der Wärmeversorgung als positiv zu bewerten, da ein BHKW einen höheren Wirkungsgrad erreicht als sonstige Heizungen.

Weiterhin sind extensive und intensive Dachbegrünung sowie Fassadenbegrünung festgesetzt.

Darüber hinaus wird durch den Bebauungsplan die aktive und passive Nutzung von Solarenergie ermöglicht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Weber ergänzt den Antragstext wie folgt: „Die Wirkung der Beteiligung nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB wird erst bei Vorliegen des abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages vollzogen.“

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 466 der Stadt Erlangen – Noetherstraße – mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 17. März 2020 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB ist durchzuführen.

Die Wirkung der Beteiligung nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB wird erst bei Vorliegen des abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages vollzogen.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen
mit 27 gegen 0

TOP 31.1

613/303/2020

Antrag zur Klimaoffensive Erlangen; hier: Schneller Ausbau von Radabstellplätzen am Bahnhof - Antrag 106/2019 der CSU-Fraktion

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag 106/2019 beantragt die CSU-Fraktion, dass die Verwaltung alle notwendigen Maßnahmen für eine Realisierung neuer Fahrradabstellanlagen im Rahmen der B+R-Offensive der DB ergreifen soll.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Förderprogramm der B+R-Offensive der DB, mit dem die Errichtung von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen mit 40 % durch Bundesmittel gefördert wird, kann mit Berücksichtigung der Förderung von Fahrradabstellanlagen durch den Freistaat gemäß BayGVFG eine Förderhöhe von insgesamt 90 % erreicht werden.

Die Verwaltung hat zur Vorbereitung einer Förderantragstellung bereits die notwendigen Abstimmungen mit der DB und dem für Erlangen zuständigen Bahnhofsmanagement durchgeführt. Hierbei wurden die in Anlage 1 aufgeführten Standorte für Fahrradabstellanlagen als überdachte Doppelstockparker bzw. Anlehnbügel festgelegt. Auf dieser Grundlage können mit der o. g. hohen Fördersumme 288 zusätzliche, moderne Fahrradabstellmöglichkeiten auf der West- und Ostseite des Bahnhofs Erlangen geschaffen werden. Die vorhandene hohe Nachfrage an Fahrradstellplätzen kann damit besser gedeckt werden. Für den Standort C1, deren Eigentümer die DB Station & Service ist, liegt bereits die Zusage für eine mietkostenfreie Überlassung der Fläche mit dem Zweck der Errichtung der Fahrradabstellanlage vor.

Gemäß Kostenschätzung der DB entstehen für die Errichtung der Fahrradstellplätze Kosten i. H. v. 78.240 € netto. Vorbehaltlich der Bewilligung aller Fördermöglichkeiten durch Bund und Freistaat berechnet sich der Kostenanteil für die Stadt Erlangen auf 7.824 € netto (entspricht 10 %). Hinzu kommen die Kosten für die Herrichtung der bislang unbefestigten Fläche C1 mit einer Pflaster- oder Asphaltdeckschicht, die einschließlich der Wegeanbindung an Gleis 4 auf 12.000 € geschätzt wird.

Eine positive Auswirkung auf den Klimaschutz ergibt sich mit der Erweiterung der Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Erlangen durch die Förderung des Radverkehrs als umweltfreundliche Verkehrsart.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach erfolgtem Beschluss wird die Verwaltung einen Förderantrag beim Projektträger des BMU stellen. Weiterhin werden auch Anträge für die Fördermittel des Freistaates gemäß BayGVFG gestellt, um die maximal möglichen Fördermittel zu erhalten. Im Anschluss an die Bewilligung der Förderung wird die Verwaltung Planungen für die Fahrradabstellanlagen an den in Anlage 1 dargestellten Standorten erstellen und im Zuge einer Rahmenvereinbarung mit der DB die bauliche Umsetzung realisieren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 20.000,-	bei IPNr.: 541.8411
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.8411
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Errichtung zusätzlicher Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Erlangen gemäß Anlage 1 einen Förderantrag im Rahmen der B+R-Offensive der DB zu stellen.
2. Der Antrag 106/2019 der CSU-Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 27 gegen 0

TOP 31.2

048/2020/ERLI-A/013

Corona-Pandemie: Schnelle unbürokratische Hilfe für von Armut Betroffene - Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 48/2020 zum Stadtrat am 26.03.2020

Protokollvermerk:

Der Stadtrat stimmt mit 6 gegen 21 Stimmen gegen die Dringlichkeit. Der Antrag wird daher als regulärer Fraktionsantrag behandelt.

Abstimmung:

zurückgestellt (Vorgang eingestellt)

TOP 31.3

049/2020/ERLI-A/014

Liveübertragung der Stadtratssitzung - Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 49/2020 zum Stadtrat am 26.03.2020 bzw. Bitte um Eilentscheidung des OBM

Protokollvermerk:

Der Stadtrat spricht sich für die Dringlichkeit aus. Die Alternative 1 (Livestream mit Bild und Ton) wird mit 23 gegen 4 Stimme angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der öffentliche Teil der Stadtratssitzung aller weiteren Stadtratssitzungen wird per Livestream ins Internet übertragen, solange in Bayern der Corona-bedingte Ausnahmezustand gilt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 23 gegen 4

TOP 31.4

050/2020/ERLI-A/015

Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 50/2020: Verzicht auf Mieteinnahmen

Protokollvermerk:

Der Stadtrat spricht sich für die Dringlichkeit des Antrages aus.

Herr StR Salzbrunn ändert den Antrag dahingehend, dass auf Mietzahlungen verzichtet werden sollen, sofern die Räume aufgrund der Corona-Krise nicht genutzt werden können.

Beschluss des Stadtrates: mit 1 gegen 26 Stimmen **abgelehnt**

Der Fraktionsantrag Nr. 50/2020 ist damit erledigt.

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt

mit 1 gegen 26

TOP 31.5

051/2020/ERLI-A/016

**Appell an Einzelhandel: Öffnungszeiten nicht ausweiten, Sonntags zu!
Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke Nr. 51/2020 zum Stadtrat am 26.03.2020**

Protokollvermerk:

Der Stadtrat spricht sich für die Dringlichkeit des Antrages aus. Der Antrag wird mit 1 gegen 26 Stimmen abgelehnt. Der Fraktionsantrag Nr. 50/2020 ist damit erledigt.

Abstimmung:

mehrheitlich abgelehnt

mit 1 gegen 26

TOP 31.6

052/2020/CSU-A/012

Dringliche Fragen zum Stadtrat am 26.03.2020; hier: Probleme bei der OB-Stichwahl als Briefwahl

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Ternes beantwortet die Fragen mündlich. Der Fraktionsantrag Nr. 052/2020 ist damit erledigt.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 32

Anfragen

Protokollvermerk:

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

1. Herr StR Lehrmann fragt an, wieso die Shisha-Shops im Landkreis öffnen dürfen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass diese aufgrund der Allgemeinverfügung des Freistaates Bayern ebenfalls geschlossen sind.
2. Frau StRin Marenbach fragt an, ob der nächste BWA stattfindet. Herr berufsm. StR Weber erklärt, dass dieser wahrscheinlich ausfällt.
3. Frau StRin Marenbach fragt an, ob sich soziale Härtefälle an die Stadt Erlangen gewandt haben und was unternommen wird. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass es momentan noch keinen Anstieg gibt, die Stadtverwaltung sich aber darauf vorbereitet.
4. Herr StR Ortega Lleras bedankt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern für ihr vorbildliches Verhalten.
5. Herr StR Jarosch fragt an, inwiefern die Tafeln momentan Unterstützung erhalten. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik erklärt, dass ein Sicherheitsdienst organisiert wurde. Außerdem wird für Spenden geworben.

Sitzungsende

am 26.03.2020, 18:40 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Winkler

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG:

Für die Erlanger Linke: